

Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld

INFORMATION FÜR ARBEITNEHMER



Investitionen in Ihre Zukunft



**Bundesagentur
für Arbeit**

Informationen

für Bezieher von Kurzarbeiter- bzw. Saisonkurzarbeitergeld, die an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen

Alle Menschen sollen eine berufliche Perspektive erhalten. Das ist erklärtes Ziel der Europäischen Union (EU). Um dieses Ziel zu erreichen, werden verschiedene Instrumente und Strategien eingesetzt. Das wichtigste beschäftigungspolitische Instrument der EU ist der Europäische Sozialfonds (ESF).

Denn

- er stärkt ergänzend zur nationalen Arbeitsmarktpolitik die berufliche Aus- und Weiterbildung,
- er schafft Arbeitsplätze,
- er unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung,
- er trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei und
- er unterstützt die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Jeder Mitgliedstaat und jede Region entwickelt im Rahmen eines operationellen Programms eine eigene Strategie. So kann den Erfordernissen vor Ort am besten Rechnung getragen werden.

1. Was ist der ESF?

Mit der ESF-Förderung begleitet die Europäische Union die nationale Arbeitsmarktpolitik. Zur Umsetzung des ESF haben sowohl die Länder als auch der Bund Programme erstellt. Die Bundesagentur für Arbeit setzt für den Bund ein Programm um und führt für Bezieher und Bezieherinnen von Kurzarbeitergeld zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durch. Rund 40 Millionen Euro stehen für die Jahre 2009 und 2010 zur Verfügung.

2. Förderfähiger Personenkreis

Im Rahmen des ESF-BA-Programms können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeiter- bzw. Saisonkurzarbeitergeld beziehen und an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, gefördert werden. Handelt es sich allerdings um gering qualifizierte Arbeitnehmer, ist die Förderung nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens vorrangig. Für diesen Personenkreis hält die Agentur für Arbeit ein gesondertes Merkblatt bereit.

3. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Berufliche Weiterbildung dient der Vertiefung oder Ergänzung beruflicher Kenntnisse. Um Ihre Anpassungsfähigkeit an die gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verbessern und dadurch möglicherweise Ihren Arbeitsplatz zu sichern, fördert der ESF die Teilnahme an sinnvollen Qualifizierungsmaßnahmen, wenn Sie die Zeiten des Arbeitsausfalls für Ihre Weiterbildung nutzen.

Bei den förderfähigen Maßnahmen wird zwischen „allgemeinen“ und „spezifischen“ Weiterbildungsmaßnahmen unterschieden.

„Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen“ vermitteln Inhalte, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen.

„Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen“ können z. B. sein:

- **Kaufmännische Lehrgänge (z. B. Kaufmännische Grundbildung, Rechnungswesen)**
- **Technische Lehrgänge (z. B. im Bereich Steuerungs- und Automatisierungstechnik sowie Produktionstechnik, SPS, NC- und CNC-Technik)**
- **Zertifizierte EDV-Basisqualifikationen (z. B. ECDL, MOUSE)**
- **Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport (z. B. Gabelstaplerschein, Lagerbuchhaltung).**

Um „spezifische Qualifizierungsmaßnahmen“ handelt es sich dann, wenn Inhalte vermittelt werden, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem Unternehmen betreffen.

Zur Sicherstellung bestimmter Qualitätsstandards werden Maßnahmen gefördert, die nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung (AZWV) **für die Förderung der beruflichen Weiterbildung zugelassen** sind. Diese Zulassung muss sowohl für den Träger selbst als auch für die Maßnahme vorliegen.

Nur im Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden. Kann der Arbeitgeber zum Beispiel weder zeitnah noch regional auf eine adäquate zugelassene Maßnahme verwiesen werden, kommt auch die Förderung der Teilnahme an einer nicht zugelassenen Maßnahme in Betracht, die auch durch einen nicht zugelassenen Träger durchgeführt werden kann.

Aber auch Maßnahmen, **die im eigenen Betrieb mit eigenem Trainerpersonal** durchgeführt werden (Maßnahmen ohne AZWV-Zulassung), können gefördert werden, wenn der Qualifizierungsbedarf im **Rahmen eines Qualifizierungsplans** nachvollziehbar begründet wird. Es können sich auch mehrere Betriebe zusammenschließen und innerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen durch betriebsangehörige Mitarbeiter anbieten. Der Ausbilder muss in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum bzw. zu einem der Unternehmen stehen.

Maßnahmen, zu denen der **Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet** ist, sind **nicht förderfähig**.



Beispielsweise können keine Maßnahmen mit folgenden Inhalten gefördert werden:

- **Sicherheitsschulung/Unfallverhütung**
- **Gefahrgutschulung**
- **Erste Hilfkurse**
- **Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz**

Qualifizierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder wegen einer **Produktionsumstellung** erforderlich sind und die deshalb auch ohne staatliche Förderung durchgeführt werden müssen, sind **ebenfalls nicht förderfähig**. Hierzu zählen auch Bildungsangebote, die den **internen Geschäftsbetrieb** betreffen, wie z.B. die Vermittlung von Inhalten von Betriebsanweisungen.

Qualifizierungsmaßnahmen, die z.B. anfallen, weil eine neue Maschine angeschafft wurde oder eine neue Computersoftware oder ein neues Kassensystem eingeführt wird, können ebenfalls nicht bezuschusst werden. Die Qualifizierung der betroffenen Mitarbeiter ist oftmals Bestandteil des Angebotspakets des Anbieters des neuen Produkts und gehört zu den Maßnahmen, die auch ohne staatliche Förderung durchgeführt werden.

Weitere Informationen – auch zu den Bildungsangeboten in Ihrer Nähe – finden Sie in der Datenbank KURSNET unter www.arbeitsagentur.de.

4. Leistungsumfang und Antragsstellung

Ihr Arbeitgeber kann sich auf Antrag bis zu 80% der Kosten erstatten lassen, die ihm durch die Qualifizierung entstehen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Qualifizierung (allgemeine oder spezifische Maßnahme), der Unternehmensgröße und dem geförderten Personenkreis. Nähere Informationen können Sie bei Bedarf dem Merkblatt „Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber“ entnehmen.

Der Förderantrag ist rechtzeitig **vor Beginn** der Qualifizierung **durch den Arbeitgeber** bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Die Agentur für Arbeit soll dem Qualifizierungsvorhaben vor Beginn zustimmen.

5. Voraussetzungen für eine Förderung

Voraussetzung für die Förderung mit EU-Mitteln ist unter anderem, dass Ihr Arbeitgeber im Rahmen eines Qualifizierungsplans den Qualifizierungsbedarf für jeden einzelnen Arbeitnehmer begründet. In diesem Zusammenhang kann die zuständige Agentur für Arbeit von Ihnen verlangen, dass Sie eine Weiterbildungsberatung in Anspruch nehmen.

Wie unter 4. beschrieben, ist Ihr Arbeitgeber – nicht Sie – antragsberechtigt. Sinn und Zweck der Förderung ist die Bezuschussung der Kosten, die Ihrem Arbeitgeber durch die Qualifizierung entstehen. Ihnen können keine Kosten, also auch keine evtl. anfallenden Fahrkosten, erstattet werden.

6. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um den Anspruch auf Erstattung der Lehrgangskosten feststellen und entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Wenn Ihr Arbeitgeber für Ihre Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme Leistungen beantragt hat, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Nach EU-Recht dürfen diese Daten nicht vor dem 01.01.2026 gelöscht bzw. vernichtet werden. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

7. Weitere Informationen

Viele weitere interessante Informationen rund um den ESF finden Sie im Internet unter www.esf.de. Hier finden Sie auch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Verordnungen) für die aktuelle Förderperiode.

Die Förderrichtlinie und weitere nationale Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Juni 2009

www.arbeitsagentur.de